

Satzung des Schützenverein "Die Hölzlberger" Mauern

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

"Die Hölzlberger" Mauern

Und hat seinen Sitz:

In 82284 Grafrath-Mauern

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schießjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm wird sonst Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und eine zweimalige Mahnung unberücksichtigt blieb.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Stand: 18.7.2018

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt,
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

Zu 1.: Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Schatzmeister, 1 Schriftführer, einem 2. Schriftführer, 1 Sportleiter und 1 Jugendleiter.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In den Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2.: Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung zu wählenden 5 Beisitzern.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der

Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

- a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) des 1. Schriftführers - Jahresrückblick
- c) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
- d) der Rechnungsprüfer
- e) des Sportleiters
- f) des Jugendleiters

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes

3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und der Rechnungsprüfer

4. Satzungsänderungen

5. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen eine Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer **Satzungsänderung** ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die

Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gleiche gemeinnützige, sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat.

§ 11

Nicht rechtsfähiger Verein

Abs. 1 (Haftungsbeschränkung)

Der Verein ist nicht rechtskräftig. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen, als er damit das Vereinsvermögen bindet; er hat nicht das Recht, auch die Vereinsmitglieder persönlich zu verpflichten.

Die persönliche Haftung des Vorstandes nach § 54 Satz 2 BGB für die von ihm für den Verein abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bleibt unberührt.

Abs. 2 (Klagebefugnis des Vorstandes)

Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Rechtsstreite des Vereins als Partei in eigenem Namen geltend zu machen. Zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche des Vereins wird dem jeweiligen Vorstand das Vereinsvermögen treuhänderisch übertragen.

§ 12 (siehe Anlage 4 vom 18.6.18)

**Vorläufige Änderung der Satzung wegen des Inkrafttretens der
Datenschutzgrundverordnung am 25.5.2018 (Dieser Teil der Satzung wird zur nächsten
Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern genehmigt werden)**

Der Verein erfüllt die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- Die Umsetzung dieser Vorgaben beinhaltet insbesondere:
- die gesicherte Erfassung, Verwaltung und ggf. Löschung der Mitglieds-
- keinerlei Weitergabe von Mitglieds-Daten
- Schutz des persönlichen Willens bei Veröffentlichungen.

Einzelheiten können der Datenschutz-Richtlinie, sowie der Verpflichtungserklärung
unseres Vereins entnommen werden;

Siehe Anlage 4

Anmerkung: Die vorstehende Fassung der Satzung beinhaltet auch die
bisher beschlossenen Ergänzungen vom

31.10.1991: (Aufnahme von Mitgliedern)

27.01.2005: (Ende der Mitgliedschaft)

27.01.2005: (Dauer der Amtsperiode 3 Jahre)

Unterschriften:

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

Sportleiter

Kassenwart

Jugendleiter

1. Schriftführer

Mauern, den 31.10.1991

Stand: 18.7.2018